Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 29. März **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes.

Das 10. u. 11. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 618. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote, vom 4. März 1871.

Nr. 619. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern, vom 28. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

1) Bekanntmachung.

Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^6/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Reims $3^1/_2$ Groschen,
aus Berlin nach Nancy $4^1/_2$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

2) Bekanntmachung.

Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den oben gedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1. in Militärdienst-Angelegenheiten:
   gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2. in Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militärbeamten:
   gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thlrn. einschließlich.

Packete in Militärdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militärs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

2) Bekanntmachung,

die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. März 1871.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestaltet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum **1. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6. Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem

Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, resp. von der Königl. Finanzdirektio. zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M. bemerken wir, daß Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen von den Königlichen Kreiskassen auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden und Inhaber gedachter Staatspapiere sich daher an die gedachten Behörden, nicht aber an unsere Hauptkasse zu wenden haben.

Marienwerder, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. v. M. die Aufhebung des selbstständigen Gutsbezirkes Okiersk, im Kreise Conitz zu genehmigen und die Bestandtheile desselben, mit Einschluß der Kolonie Loszinny, Groß und Klein Schmiedebruch und Gollombeck, zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen Okiersk, zu erklären geruht.

Marienwerder, den 17. März 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das dem Einsassen Schlieske in Bukowitz gehörige, von dem Domainen-Vorwerke Kruschin abgezweigte sogenannte Schusterland von ca 23 Morgen aus dem fiskalischen Gutsverbande ausscheide, und mit dem Gemeindebezirke von Bukowitz, Kreises Strasburg, vereinigt werde.

Marienwerder, den 17. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat genehmigt, daß das Vorwerk Zaremba aus dem Guts- und Polizeibezirke Drausnitz ausscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirke Resmin, Kreises Conitz, vereinigt werde.

Marienwerder, den 14. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 25. März 1871.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

9) Die Wiederholungsprüfungen der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer werden in den Schullehrer-Seminarien zu Pr. Friedland am 16. und 17. August d. J. und zu Marienburg am 3. und 4. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 5 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor 2 oder 3 Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu stellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen:

1. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein solches des zuständigen Lokal- und Kreisschulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre, worin auch zu bemerken ist, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat;
2. einen von ihm selbst abgefaßten Bericht über den Plan, nach welchem sie sich für die Wiederholungsprüfung vorbereitet, nebst Angabe der Bücher, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben, und
3. Proben aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen auf den Unterricht in der Schule

dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland oder dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg spätestens bis zum 1. August d. J. beziehungsweise bis zum 15. September d. J. einzusenden und sich am 15. August beziehungsweise 2. Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude zu Pr. Friedland oder Marienburg persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 15. Juli beziehungsweise bis zum 1. September d. J. bei uns einzureichen.

Diejenigen Lehrer, welche nicht sämmtliche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, werden zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht,

noch besonders und unter der Verwarnung aufmerksam machen, daß sie sich die aus der Nichtbefolgung unserer Verfügung für sie entstehenden Nachtheile werden selbst beizumessen haben.

Marienwerder, den 11. März 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Forstliche Standortslehre. Forst-Einrichtung und Abschätzung. Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. Jagdkunde u. Jagd-Verwaltungskunde. Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. Specielle Forstbotanik. Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. Säugethiere. Ornithologie. Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. Planimetrie. Trigonometrie. Planzeichnen. Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreis-Gerichtsrath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie u. Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. October.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. Forst-Statistik Deutschlands. Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst Technologie. Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. Anorganische Chemie und Mineralogie. Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. Anleitung zum Mikroskopiren. Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. Wirbellose und niedere Wirbelthiere. Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen ꝛc.) Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. Analysis. Geodäsie I. Theil. Examinatorium über Geodäsie.

Kreis-Gerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militärischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Direktors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Danckelmann.

11) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. Dr. M. Freytag.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Neubrück wird erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Henning zu Graudenz zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommerhalbjahre vom 17. April 1871 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten und der Oeffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.